



EINWOHNERGEMEINDE MADISWIL

W A S S E R B A U R E G L E M E N T

I. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 Zweck/Aufgaben

1 Die Gemeinde nimmt die ihr durch das Gesetz über Gewässerunterhalt und Wasserbau (WBG) und die dazugehörigen Wasserbauverordnung (WBV) zugewiesenen Wasserbaupflichten wahr.

2 Die Kontrollaufgaben übt sie grundsätzlich im Rahmen von Art. 44 Abs. 2 WBG aus.

3 Bei der Ausführung von Unterhalts- und Verbauungsarbeiten hält sich die Gemeinde an die Verfahrensregeln des WBG und der WBV und beachtet deren Planungs- und Handlungsgrundsätze.

Art. 2 Uebersichtsplan

1 Alle auf dem Gemeindegebiet stehenden und fliessenden Gewässer werden in einem Uebersichtsplan dargestellt. Er zeigt die Aufteilung der Wasserbaupflicht im Sinne von Art. 9 WBG auf.

2 Der Uebersichtsplan beinhaltet insbesondere:

- Bezeichnung und Benennung der Gewässer
- Konzessionsstrecken
- Gewässerstrecken mit vertraglicher Unterhaltsregelung
- Gewässerstrecken mit Wasserbaupflicht des Staates
- Gewässer, die nicht der Aufsicht der Baudirektion unterstehen

Art. 3 Meldepflicht

Der Anstösser meldet der Gemeinde und diese dem Kant. Tiefbauamt, Oberingenieurkreis IV, und dem Regierungsstatthalter neue Gefahrenherde und Schäden an Gewässern, sobald sie davon Kenntnis erhält.

Art. 4 Bauten und Anlagen

1 Bauten und Anlagen Dritter, wie Brücken, Mauern und Werkleitungen sowie die notwendigen Vorkehren im, am, unter oder über dem Gewässer zum Schutze dieser Werke, bedürfen einer Wasserbaupolizeibewilligung. Weitere Bewilligungen bleiben vorbehalten.

2 Die Bauarbeiten haben in Absprache mit der Gemeinde zu erfolgen. Die Kosten gehen zulasten des Werkeigentümers.

3 Der Werkeigentümer besorgt den Unterhalt der Werke in Absprache mit der Gemeinde. Er trägt die Kosten des Unterhalts.

4 Die durch das Werk bedingten Mehraufwendungen für den Gewässerunterhalt und Wasserbau trägt der Werkeigentümer.

Art. 5 Staatseigener Wasserbau

1 Wo die Staatsstrasse (einschliesslich Forststrassen, Brücken, Wege, Gehwege, Radwege im Eigentum des Staates) unmittelbar am Gewässer liegt oder es überquert, trägt der Staat die Wasserbaupflicht.

2 Dem Staat obliegt die Pflicht, den Gewässerunterhalt und Wasserbau am strassenseitigen Ufer wahrzunehmen.

3 Der Staat trägt in der Regel die Hälfte der Kosten der gewässerbedingten Querbauten.

Art. 6 Duldungspflicht der Anstösser

1 Der Anstösser eines Gewässers muss dulden, dass Dritte, insbesondere die Organe der Gemeinde, sein Grundstück betreten, befahren oder sonstwie benutzen, um am Gewässer Unterhalt, Wasserbau oder Kontrollen vorzunehmen.

2 Auf die Interessen des Anstössers ist Rücksicht zu nehmen. Er ist rechtzeitig zu informieren.

3 Wird Schaden angerichtet, so haften die Wasserbaupflichtige (Gemeinde) und der Erfüllungspflichtige (Unternehmer) solidarisch für eine allfällige Entschädigung. Sie können auch den ursprünglichen Zustand wiederherstellen.

II. Organisation

Art. 7 Organe

Die zuständigen Organe für die Belange des Wasserbaus im Rahmen der geltenden Gesetze, Verordnungen und Reglemente sind:

- a) Die Stimmberechtigten
- b) Der Gemeinderat
- c) Die Wasserbaukommission
- d) Der Wasserbaumeister

Art. 8 Stimmberechtigte

Die Stimmberechtigten beschliessen:

- Ausgaben und Kreditverpflichtungen gemäss Organisationsreglement
- Annahme, Abänderung und Aufhebung von Reglementen
- Erlass und Abänderung von Wasserbauplänen (ausser geringfügigen)
- Schaffung von hauptamtlichen Stellen (100 %)

Art. 9 Aufgaben Gemeinderat

1 Dem Gemeinderat fallen, gestützt auf Anträge der Wasserbaukommission, folgende Aufgaben zu:

- Beschlussfassung über Bau- und Unterhaltsarbeiten, welche nicht im Budget vorgesehen sind, im Rahmen seiner finanziellen Kompetenzen
- Beschlussfassung über die Ausführung geplanter Massnahmen im Rahmen der Finanzkompetenzen
- Arbeitsvergebung von Bauwerken mit einer Bausumme über Fr. 50'000.--
- Abschluss von Verträgen mit Grundeigentümern über den Gewässerunterhalt
- Wahl eines Wasserbauverantwortlichen (Wasserbaumeister)
- Geringfügige Änderungen von Wasserbauplänen
- Melden von Schäden und Gefahrenherden an das kantonale Tiefbauamt und den Regierungsstatthalter
- Einreichung von Strafanzeigen

2 Der Gemeinderat beschliesst gebundene Ausgaben im Sinne von Art. 6 WBG und Notarbeiten nach Art. 20 Abs. 3 WBG und Art. 7 WBV endgültig.

Art. 10 Wasserbaukommission

1 Die Wasserbaukommission besteht aus dem Präsidenten, dem Sekretär, dem Wasserbaumeister und 4 Mitgliedern. Sie wird ordentlicherweise alle 4 Jahre durch den Gemeinderat gewählt. Das Stimmrecht steht allen Mitgliedern zu.

2 Der Präsident wird durch den Gemeinderat bestimmt. Im übrigen konstituiert sich die Kommission selbst.

3 Mit Ausnahme des Wasserbaumeisters unterliegen alle Kommissionsmitglieder der Amtszeitbeschränkung. Ein Kommissionsmitglied kann in zwei nachfolgenden Amtsdauern das Amt des Präsidenten versehen.

4 Bei der Wahl ist darauf zu achten, dass die Grundeigentümer und Gewässeranstösser zur Mehrheit vertreten sind.

5 Der Wasserbaukommission obliegen:

- Vorbereitung der Wasserbau- und Unterhaltsprojekte
- Aufstellung des jährlichen Voranschlages
- Vorbereitung der Verträge mit Grundeigentümern über den Gewässerunterhalt
- Beschlussfassung über die Ausführung von Unterhalts- und Notmassnahmen im Rahmen des Budgets
- Arbeitsvergebung bis zu Fr. 50'000.-- im Einzelfall
- Kontrolle der Bauausführung und Abnahme der Bauarbeiten
- Anordnen von Notarbeiten
- Bearbeitung und Nachführung des Gewässerübersichtsplanes
- Prüfung von wasserbaulichen Begehren Dritter
- Ausarbeitung von Unterhaltsanzeigen

Art. 11 Wasserbaumeister

1 Der Wasserbaumeister wird alle 4 Jahre auf Antrag der Wasserbaukommission durch den Gemeinderat gewählt. Er ist direkt der Wasserbaukommission unterstellt.

2 Für Belange, welche das Anstellungsverhältnis betreffen, ist der Gemeinderat zuständig.

3 Dem Wasserbaumeister steht das Recht zu, an die Wasserbaukommission Anträge zu stellen. In Notfällen ist er befugt, Anweisungen zu erteilen und dringliche Massnahmen anzuordnen.

4 Im übrigen sind die kantonal- und gemeinderechtlichen Bestimmungen sinngemäss anwendbar.

III. Vertraglicher Unterhalt

Art. 12 Unterhalt durch Anstösser

1 Die Einwohnergemeinde kann die Erfüllung der Unterhaltspflicht bei wasserbaulich unbedeutenden Gewässern mit deren Einverständnis den Anstössern übertragen. Die private Unterhaltspflicht ist in einer Vereinbarung zu regeln.

2 Die Gemeinde richtet an Anstösser, welche den Gewässerunterhalt durch Vertrag selber wahrnehmen, Entschädigungen aus. Die Vergütungen bemessen sich nach der Anstosslänge und der Beschaffenheit des zu unterhaltenden Gewässers. Bei speziellen Verhältnissen kann die Entschädigung pauschal erfolgen.

3 Benötigt der vertraglich verpflichtete Anstösser Material, so hat er der Wasserbaukommission rechtzeitig einen Kostenvoranschlag einzureichen. Die Kosten des Materials gehen zulasten der Gemeinde.

IV. Finanzielles

Art. 13 Finanzierung

Die Wasserbau- und Unterhaltskosten gemäss Art. 36 WBG gehen mit Ausnahme von lit. c (Entschädigungen in Ueberflutungsgebieten) zulasten der Gemeinde.

V. Aufsicht des Staates

Art. 14 Gewässerkontrolle

1 Das Tiefbauamt überwacht den Zustand der Gewässer, die Unterhalts- und Wasserbauarbeiten sowie die Einhaltung der wasserbaupolizeilichen Vorschriften (Art. 44 WBG).

2 Nach Möglichkeit begeht das Tiefbauamt mit der Gemeinde und dem Regierungsrat jährlich die Gewässer. Der Obergeringenieurkreis IV des Tiefbauamtes lädt zur Begehung ein.

VI. Rechtliches

Art. 15 Geringfügige Aenderungen des Wasserbauplanes

1 Geringfügige Aenderungen des Wasserbauplanes im Sinne von Art. 28 WBG beschliesst der Gemeinderat.

2 Vor dem Beschluss sind die Betroffenen mit eingeschriebenem Brief zu benachrichtigen und auf das Recht der Einsprache innert 30 Tagen hinzuweisen.

3 Das Beschwerderecht richtet sich nach dem geltenden Gemeindegesetz.

VII. Strafbestimmungen

Art. 16 Widerhandlungen

1 Wer Vorschriften dieses Reglementes sowie Verfügungen, die in Anwendung dieses Reglementes erlassen worden sind, zuwider handelt, wird mit einer Busse bis zu einem maximalen Betrag von Fr. 1'000.-- belegt. Die Bussenandrohung ist in die Verfügung aufzunehmen.

2 Vorbehalten bleiben die Strafbestimmungen von Art. 55 WBG.

VIII. Schlussbestimmungen

Art. 17 Inkraftsetzung

Dieses Reglement tritt mit der Genehmigung durch die Baudirektion des Kantons Bern in Kraft.

Art. 18 Andere gesetzliche Grundlagen

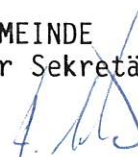
Wo das Reglement nichts aussagt, gelten die einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen.

So beraten und angenommen durch die Versammlung der Einwohnergemeinde Madiswil am 14. Dezember 1991.

NAMENS DER EINWOHNERGEMEINDE
Der Präsident: Der Sekretär:



Hubschmid



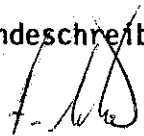
H. Schär

Auflagezeugnis

Der unterzeichnete Gemeindeschreiber bescheinigt, dass das vorliegende Reglement 20 Tage vor der beschlussfassenden Gemeindeversammlung vom 14. Dezember 1991 und 20 Tage danach öffentliche aufgelegt worden ist. Die Auflage wurde am 21./27./28. November und am 12. Dezember 1991 unter Hinweis auf die Einsprachemöglichkeit publiziert. Innerhalb der Einsprache- und der Beschwerdefrist sind keine Einsprachen eingelangt.

Madiswil, 22. Januar 1992/hs

Gemeindeschreiber:


H. Schär



Genehmigt

BERN, den 12. FEB. 1992

BAUDIREKTION DES KANTONS BERN

Der Direktor: i. V.



Regierungsrat

Inhaltsverzeichnis

<u>I. Allgemeine Bestimmungen</u>	1
Art. 1 Zweck/Aufgaben	1
Art. 2 Uebersichtsplan	1
Art. 3 Meldepflicht	1
Art. 4 Bauten und Anlagen	1
Art. 5 Staatseigener Wasserbau	2
Art. 6 Duldungspflicht der Anstösser	2
<u>II. Organisation</u>	2
Art. 7 Organe	2
Art. 8 Stimmberechtigte	2
Art. 9 Aufgaben Gemeinderat	3
Art. 10 Wasserbaukommission	3
Art. 11 Wasserbaumeister	3
<u>III. Vertraglicher Unterhalt</u>	4
Art. 12 Unterhalt durch Anstösser	4
<u>IV. Finanzielles</u>	4
Art. 13 Finanzierung	4
<u>V. Aufsicht des Staates</u>	4
Art. 14 Gewässerkontrolle	4
<u>VI. Rechtliches</u>	5
Art. 15 Geringfügige Aenderungen des Wasserbauplanes	5
Art. 16 Widerhandlungen	5
<u>VIII. Schlussbestimmungen</u>	5
Art. 17 Inkraftsetzung	5
Art. 18 Andere gesetzliche Grundlagen	6